

7. Gesprächskreis „Stiftungsprivatrecht“ in Jena am 31.3. und 1.4.2006

Mit einem Teilnehmerrekord von 60 Personen fand der diesjährige Gesprächskreis Stiftungsprivatrecht am 31.3. und 1.4.2006 in Jena statt. Stiftungspraktiker aus den Stiftungen, den Stiftungsaufsichtsbehörden, aber auch aus den Banken und Kanzleien diskutierten mit Stiftungswissenschaftlern zur Thematik „Stiftungsaufsicht und Privatautonomie“.

Prof. Dr. Olaf Werner, Gesprächskreisleiter, zeigte sich in der Begrüßung über die große Resonanz der Teilnehmer sehr erfreut, verdeutlichte dies doch, dass das Interesse an Erfahrungs- und Informationsaustausch auf dem Gebiet des Stiftungswesens ungebrochen ist.

Der erste Tag stand ganz im Sinne der neuen Landesstiftungsgesetze. Den Eröffnungsvortrag „Befugnisse des Landesgesetzgebers im Hinblick auf die Regelungen in den Stiftungsgesetzen (Rahmenbedingungen des Bundesgesetzgebers)“ hielt *Dr. Rainer Schröder*. In seinem Vortrag gab er den Teilnehmern einen Überblick über die Kompetenzen des Landesgesetzgebers. In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass vor allem die Stiftungsreferenten zum Teil die Kompetenzen anders interpretieren. Große Diskussion entstand dabei um das Thema, inwieweit der Landesgesetzgeber die staatliche Rechtsaufsicht für privatnützige Stiftungen beschränken kann, insbesondere da das BGB eine Differenzierung der Stiftungstypen gerade nicht vornimmt. Auch das Stiftungsgesetz Nordrhein-Westfalen sieht eine solche Einschränkung für Familienstiftungen vor. Herr *Heiner Bongard*, Stiftungsaufsicht im Innenministerium Nordrhein-Westfalen, rechtfertigte dies in seinem anschließenden Vortrag, in dem er die Beweggründe für die einzelnen Regelungen in dem neuen StiftG NRW vorstellte, damit, dass nur die gemeinnützigen Stiftungen der Gemeinschaft Nutzen bringen und daher vom Staat zu privilegieren sind. Ebenso sei das öffentliche Überwachungsinteresse bei den Stiftungen geringer, die eigene Kontrolleinrichtungen haben. *Bongard*

machte deutlich, dass das Gesetz vor allem das Ziel verfolge, die Privatautonomie des Stifters zu stärken. Die praktische Umsetzung dieses Gesetzes schilderte *Annette Enzmann* aus dem Regierungspräsidium Köln, wobei sie kritisch anzumerken hatte, dass Schwierigkeiten in der Durchführung des Gesetzes bestehen. In ihrem engagierten Vortrag machte sie deutlich, dass die Zielsetzungen des Gesetzgebers nicht immer praktisch umsetzbar sind, sondern vielmehr zu größeren Problemen für die Stiftungsaufsichtsbehörde führen. So habe die Aufsichtsbehörde kaum mehr Mittel in der Hand, gezielt Einfluss auf den Stifter zu nehmen, so dass z.B. auch Verbrauchs- und reine Anlagestiftungen kaum mehr verhindert werden können. Die anschließende sehr fruchtbare Diskussion zeigte, dass die meisten Länder mit ähnlichen Problemen zu kämpfen haben. Besonders hilfreich waren die Ausführungen auch für die Länder – wie Sachsen-Anhalt –, die unmittelbar vor der Novellierung ihres eigenen Gesetzes stehen. Die Teilnehmer nutzten auch die Abendveranstaltung, um in „gemütlicher Runde“ die Problematik der neuen Landesstiftungsgesetze zu diskutieren. Bereits an dieser Stelle sei den Sponsoren der Abendsveranstaltung – Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mBH Leipzig, namentlich Herrn Dr. Krüger – ein ganz herzlicher Dank gesagt, ermöglichten sie einen gelungenen Abend und Abschluss des ersten Tages. Der zweite Tag war den wissenschaftlichen Vorträgen gewidmet. So nahm *Prof. Dr. Olaf Werner* zur Formulierungsfreiheit des Stifters als Ausfluss der Privatautonomie Stellung. Inwieweit können die Stiftungsbehörden auf Mustersatzungen und die Umsetzung von Formulierungsbeispielen bestehen? Gerade in der Praxis ist dies ein großes Problem. Ohne Zweifel helfen Mustersatzungen, dem rechtsunkundigen Stifter eine Orientierung zu geben. Dennoch ist der Stifter frei darin, eigene Formulierungen zu verwenden, wenn diese ausreichend

seinen Willen verdeutlichen. In der anschließenden Diskussion wurde deutlich, dass die Ansichten in den Stiftungsbehörden, inwieweit der Stifter seine Satzung frei formulieren kann, sehr unterschiedlich sind. Wie stark die Stifterautonomie in Bezug auf die Begrenzung der staatlichen Stiftungsaufsicht ist, untersuchte *PD Dr. Dominique Jakob*, Universität München. In seinem Vortrag „Begrenzung und Ausschluss der stiftungsaufsichtlichen Kontrolle durch stiftungsautonome Bestimmung“ untersuchte er die Möglichkeiten des Stifters, in der Satzung eigene Kontrollmechanismen zu installieren. Die Grenze sah *Jakob* in der Aushöhlung der Rechtsaufsicht, steht doch diese nicht zur Disposition des Stifters. Der Stifter hat damit Möglichkeiten, die Aufsicht zu ergänzen, nicht aber diese durch stiftungsautonome Regelungen zu beseitigen.

An alte Traditionen anknüpfend gab der Gesprächskreis zudem einem jungen Volljuristen die Gelegenheit, seine Dissertation vorzustellen. *Dr. Albrecht Fiedler*, der den Promotionspreis für seine Dissertation „Formenmissbrauch von Stiftungen der öffentlichen Hand“ erhielt, stellte seine Thesen vor, die eine lebhaftige Diskussion auslösten. Es wurde dabei auch deutlich, dass die Grenze zwischen zulässigem Staatshandeln und Missbrauch fließend ist.

Dr. Hermann Falk, stellvertretender Geschäftsführer des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen, schloss den zweiten Tag mit aktuellen Informationen aus dem Verband. In seiner Verabschiedung resümierte *Prof. Werner* die zwei Tage und lobte besonders das Engagement und die Diskussionsfreude der Teilnehmer, die trotz der „großen Runde“ den 7. Gesprächskreis zu einer erfolgreichen Veranstaltung werden ließen. Gleichzeitig lud er herzlich zum 8. Gesprächskreis im März 2007 ein.

Schriftleitung